Satzung der Evangelischen Erwachsenenbildung im Land Sachsen Anhalt

Vom 13.12.2000.

Die Kirchenleitungen der Evangelischen Kirche in der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelischen Landeskirche Anhalts haben auf Grundlage des Artikels 80 der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen bzw. des § 59 Abs. 1 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts folgende Satzung erlassen:

Präambel. Die Evangelische Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt (EEB-LSA) ist dem Auftrag der Kirche Jesu Christi verpflichtet. Auf dieser Grundlage bemüht sie sich um Orientierung in den Fragen des christlichen Glaubens und – im Zusammenhang damit – des persönlichen, familiären, beruflichen und gesellschaftlichen Lebens.

§ 1 Aufgaben. (1) Die EEB-LSA dient der Erwachsenenbildung im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Lande Sachsen-Anhalt und nimmt damit eine öffentliche Aufgabe wahr.

(2) Die EEB-LSA will auf der Grundlage eines sich aus dem Evangelium ergebenden christlichen Menschenbildes einzelnen helfen, durch freiwillige Wiederaufnahme organisierten Lernens Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, zu erneuern oder zu vermehren. Sie will damit die Selbständigkeit des Urteils fördern, zur geistigen Auseinandersetzung anregen, bei der Bewältigung von Lebensproblemen helfen und zu verantwortlichem Handeln im persönlichen, beruflichen, kulturellen und öffentlichen Leben befähigen. Die Bildungsveranstaltungen der EEB-LSA stehen allen offen.

(3) Die EEB-LSA hat die Aufgabe, in Sachsen-Anhalt Bildungsveranstaltungen selbständig oder in und mit den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Propsteien, Verbänden und kirchlichen Werken und Einrichtungen in pädagogischer Verantwortung der EEB-LSA durchzuführen oder zu ermöglichen. Sie dient ferner der Zusammenarbeit und dem Austausch der in der Erwachsenenbildung Tätigen, deren Beratung und deren Fortbildung.

(4) Die EEB-LSA vertritt die Anliegen der Evangelischen Erwachsenenbildung gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt, den Bildungseinrichtungen anderer Träger in Sachsen-Anhalt und gegenüber der Öffentlichkeit.

§ 2 Name, Rechtsform, Sitz. (1) Die Einrichtung führt den Namen „Evangelische Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt“ (EEB-LSA) [sic]

(2) Die EEB-LSA ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelischen Landeskirche Anhalts.

(3) Die EEB-LSA wird im Rechtsverkehr im Auftrag des Konsistoriums der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und des Landeskirchenrates der Evangelischen Landeskirche Anhalts von der Landesgeschäftsstelle vertreten. Im Einzelfall können das Konsistorium der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen oder das Landeskirchenamt der Evangelischen Landeskirche Anhalts die Vertretung übernehmen.

(4) Die EEB-LSA hat ihren Sitz in Magdeburg.

§ 3 Gemeinnützigkeit. Die EEB-LSA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4 Regionale Gliederung. (1) Die EEB-LSA gliedert sich in Regionen. Das Gebiet der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und das Gebiet der Evangelischen Landeskirche Anhalts bilden jeweils eine Region. Über eine weitere Untergliederung im Bereich der Kirchenprovinz Sachsen entscheidet der Beirat mit Zustimmung der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.

(2) In den Regionen werden Regionalstellen eingerichtet. Die Regionalstellen in Magdeburg und Dessau sind hauptamtlich besetzt. Die Regionalstelle in Magdeburg übernimmt die Aufgaben der Landesgeschäftsstelle.

(3) Für die Arbeit in den Regionen kann der Beirat nach Beratung in den regionalen Gremien Regionalordnungen beschließen, die der Zustimmung der jeweils zuständigen Kirchenleitung bedürfen.

(4) Die Arbeit in den Regionen soll grundsätzlich von Mitgliedern mit verantwortet werden, die in regionalen Mitgliederversammlungen zusammentreten. Solange keine regionale Mitgliederversammlung einberufen wird, obliegen die Aufgaben der Regionalstelle.

§ 5 Mitgliedschaft. (1) Mitglieder der EEB-LSA können sein

a) Kirchliche Körperschaften, die nach der jeweiligen landeskirchlichen Ordnung vertreten werden [sic]

b) Einrichtungen, Dienste und Werke der Trägerkirchen einschließlich ihrer diakonischen Werke, die jeweils durch ein vom zuständigen Leitungsorgan beauftragtes Mitglied vertreten werden [sic]

(2) Mitglieder können auch die im Gebiet der Trägerkirchen tätigen Freikirchen werden, sofern sie der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Sie entscheiden selbst, in welchen regionalen Mitgliederversammlungen sie mitwirken wollen. Sie werden jeweils durch ein vom zuständigen Leitungsorgan beauftragtes Mitglied vertreten.

(3) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Braunschweig oder deren Propsteien können für ihre im Land Sachsen-Anhalt gelegenen Kirchengemeinden Mitglied der EEB-LSA werden. Sie entscheiden selbst, welcher regionalen Mitgliederversammlung sie zugehören wollen [sic] sofern eine eigene Regionalstelle nicht gebildet ist. Sie werden jeweils durch ein vom zuständigen Leitungsorgan beauftragtes Mitglied vertreten.

(4) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung erworben. Der Beirat kann dem auf der nächsten Sitzung widersprechen. Der Widerspruch ist zu begründen.

§ 6 Mitgliederversammlung. (1) Die Mitglieder der EEB-LSA treten in regionalen Mitgliederversammlungen zusammen, die folgende Aufgaben haben:

1. Entgegennahme des Berichtes der Leitung der Regionalstelle [sic]
2. Erfahrungsaustausch und Beratung über Anliegen der Ev. Erwachsenenbildung [sic]
3. Erarbeitung von Vorschlägen für die Gestaltung des regionalen Arbeitsplanes [sic]
4. Erörterung des regionalen Arbeitsplanes vor der Beschlussfassung durch den Beirat [sic]
5. Erörterung des Haushaltsplanes vor der Beschlussfassung durch den Beirat [sic]
6. Wahl zum Vorsitz und einer Stellvertretung [sic]
7. Vorschlag für die Vertretung im Beirat gem. § 7 Abs. 3 Satz 2 [sic]

(2) Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Entscheidungen werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden in der Regel einmal jährlich einberufen und geleitet. Die Mitgliederversammlungen können zu gemeinsamen Beratungen zusammenkommen.

(5) Zur Mitgliederversammlung ist unter Beifügung einer Tagesordnung mindestens vier Wochen zuvor schriftlich einzuladen.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Regionalstelle hat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei der Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung zu unterstützen.

(7) Die Leitung der Regionalstelle nimmt an der Mitgliederversammlung teil. Die Leitung der Landesgeschäftsstelle kann an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Beide haben das Recht, sich an der Beratung zu beteiligen.

§ 7 Beirat. (1) Der Beirat ist das im Auftrag der Kirchenleitungen tätige Aufsichtsorgan der EEB-LSA. Er ist den Kirchenleitungen rechenschaftspflichtig. Der Beirat stellt Richtlinien für die Arbeit der EEB-LSA auf und entscheidet in Grundsatzfragen zu personellen, finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten, die die Einrichtung betreffen.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlussfassung über den Arbeitsplan unter Berücksichtigung der Äußerungen der regionalen Mitgliederversammlungen gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 3 und 4 [sic]
2. Aufstellung des Haushaltsplanes für die EEB-LSA [sic]
3. Abnahme der Jahresrechnung [sic]
4. Beschluss des Stellenplanes und Bestätigung der Arbeitsplatzbeschreibungen [sic]
5. Vorschläge für die Anstellung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern [sic]
6. Feststellung von Dienstanweisungen [sic]
7. Beratung der Leitung der EEB-LSA und Entgegennahme von deren Berichten [sic]
8. Delegation von Beauftragten der EEB-LSA in andere Organisationen und Gremien. Bei der Entsendung mehrerer Delegierter sollen die Regionen gleichmäßig bedacht werden. Im übrigen soll die Stellvertretung aus der jeweils anderen Region stammen. [sic]
9. Einsetzung von Arbeitsausschüssen [sic]

(2) Beschlüsse gemäß Absatz 1 Nr. 2, 4 und 6 bedürfen der Zustimmung des Konsistoriums und des Landeskirchenrates.

(3) Dem Beirat gehören bis zu 9 Mitglieder an. Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen beruft 4, die Evangelische Landeskirche Anhalts beruft 3 Mitglieder durch Entscheidung des zuständigen Leitungsorgans, auf Vorschlag der jeweiligen regionalen Mitgliederversammlung. Zwei weitere Mitglieder können vom Beirat hinzu berufen werden, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Mitglieder gemäß § 5 Absatz 2 und 3. Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates beträgt 5 Jahre. Dem Beirat müssen in überwiegender Zahl Personen angehören, die durch ihre Berufstätigkeit oder durch ihre Mitwirkung im öffentlichen Leben mit Fragen der Erwachsenenbildung vertraut und vom

Träger wirtschaftlich unabhängig sind. Die für die EEB-LSA zuständigen Dezernentinnen oder Dezernenten der landeskirchlichen Dienststellen nehmen beratend teil.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.

(5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder einschließlich des bzw. der Vorsitzenden oder des bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der Anwesenden. Der Beirat kommt nach Bedarf mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen. Er ist zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn dies die geschäftsführende pädagogische Leiterin oder der geschäftsführende pädagogische Leiter oder drei andere Mitglieder verlangen.

(6) Die geschäftsführende pädagogische Leitung und die Regionalstellenleitung nehmen an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teil.

(7) Zur Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse kann ein geschäftsführender Ausschuss gebildet werden. Ihm gehören der oder die Vorsitzende des Beirates, die geschäftsführende pädagogische Leitung und ein weiteres Mitglied des Beirates an.

§ 8 Regionalstellen. (1) In den Regionen gemäß § 4 Absatz 1 bestehen Regionalstellen. Diese planen und organisieren die regionalen Veranstaltungen selbständig und halten Kontakt zu den Kooperationspartnern und den Mitgliedern in der Region.

(2) Die Regionalstellen werden durch pädagogische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter geleitet. Sie führen die laufenden Geschäfte im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereiches. Sie können generell und im Einzelfall bevollmächtigt werden, zur Erledigung bestimmter Geschäfte rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Nähere Regelungen treffen die Dienstanweisungen.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regionalstellen werden von der für die Region jeweils zuständigen Landeskirche angestellt. Die Einstellung von pädagogischen Mitarbetrinnen [sic] und Mitarbeitern erfolgt im Einvernehmen mit dem Beirat, die der anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einvernehmen mit der Leitung der betreffenden Regionalstelle.

(4) Die Dienstaufsicht über die Leitung der Regionalstelle führt die anstellende Landeskirche. Die Fachaufsicht obliegt der Leitung der Landesgeschäftsstelle.

§ 9 Landesgeschäftsstelle. (1) Die EEB-LSA unterhält eine Landesgeschäftsstelle in Magdeburg. Die Leitung der Regionalstelle Magdeburg leitet auch die Landesgeschäftsstelle.

(2) Die Leitung der Landesgeschäftsstelle trägt die Verantwortung im Sinne des Erwachsenenbildungsgesetzes und ist in Abstimmung mit dem Beirat und den Regionalstellen für die langfristige pädagogische Planung zuständig. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung der Einrichtung nach außen, soweit nicht eine Zuständigkeit nach § 2 Abs. 3 oder nach § 8 Abs. 1 oder 2 gegeben ist. [sic]
2. Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Beirates und Rechenschaftspflicht gegenüber diesem [sic]
3. Zusammenführung und Weiterleitung der Abrechnungen an das Land Sachsen-Anhalt [sic]
4. Fachaufsicht und Beratung der Mitarbeiter der Einrichtung. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Beirat [sic]
5. Einberufung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Dienstbesprechung [sic]

6. Vorbereitung des Haushaltsplanes in Abstimmung mit den Regionalstellen [sic]

(3) Die Leitung der Landesgeschäftsstelle wird durch die Leitung der Regionalstelle in Dessau vertreten.

§ 10 Finanzierung. (1) Die EEB-LSA wird finanziert durch

- Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt [sic]
- Zuweisung der Trägerkirchen [sic]
- Teilnehmerbeiträge [sic]
- sonstige Zuwendungen [sic]

(2) Die EEB-LSA führt einen gemeinsamen Haushalt.

(3) Die Höhe der Zuweisungen, die Verwendung der Zuschüsse des Landes sowie die Finanzierung der Landesgeschäftsstelle und der Regionalstelle wird in einer Finanzvereinbarung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung wird. Eine Änderung der Finanzvereinbarung ist nur durch übereinstimmende Beschlussfassung in den Trägerkirchen möglich.

§ 11 Arbeitsgemeinschaften. (1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben gegenüber den kommunalen Gebietskörperschaften und anderen Trägern der Erwachsenenbildung können Arbeitsgemeinschaften im Bereich kommunaler Gebietskörperschaften gebildet werden.

(2) Der Arbeitsgemeinschaft gehören die jeweiligen Beauftragten in den Kirchenkreisen an. Weitere sachkundige Personen können hinzugezogen werden. Die Beauftragten wählen eine Sprecherin oder einen Sprecher.

§ 12 Übergangsbestimmungen. (1) Die Mitglieder der Evangelischen Erwachsenenbildung Anhalts werden mit Inkrafttreten dieser Satzung Mitglieder der EEB-LSA.

(2) Die Kooperationspartner der Evangelischen Erwachsenenbildung der Kirchenprovinz Sachsen in Sachsen-Anhalt werden mit Inkrafttreten dieser Satzung Mitglieder der EEB-LSA.

(3) Die Mitglieder nach Abs. 1 und die Kooperationspartner nach Abs. 2 können bis zu 3 Monate nach Übersendung dieser Satzung der Mitgliedschaft in der EEB-LSA widersprechen.

(4) Bis zum ersten Zusammentreten des nach dieser Satzung zu bildenden Beirates werden dessen Aufgaben durch das bisherige Kuratorium und den bisherigen Beirat der Erwachsenenbildungseinrichtungen in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelischen Landeskirche Anhalts gemeinsam wahrgenommen.

§ 13 Schlussbestimmungen. Diese Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzungen der Landesorganisation der Evangelischen Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt vom 11./28. Februar 1995 sowie der Satzungen des Evangelischen Erwachsenenbildung der Kirchenprovinz Sachsen in Sachsen-Anhalt vom vom 08. Mai 1993 in der Fassung vom 13. Juli 1999 und der Evangelischen Erwachsenenbildung der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 02. August 1993.